

# ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND

## INGOLSTADT-SÜD



Gemeinde  
Baar-Ebenhausen

### Mitgliedsgemeinden



Markt  
Reichertshofen

## Satzung für die Öffentliche Entwässerungseinrichtung

### des Zweckverbandes

## „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“

(EWS 2016)

vom 04.11.2015

**Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd“ (nachstehend „Verband“ genannt) folgende Satzung:**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Verband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das von der verbandseigenen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung des Verbandes gehören auch die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

### **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

<b>Kanäle</b>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
<b>Schmutzwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
<b>Mischwasserkanäle</b>	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
<b>Regenwasserkanäle</b>	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
<b>Sammelkläranlage</b>	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
<b>Grundstücksanschlüsse</b>	sind bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder es sind Zuläufe zwischen Kontrollschacht und Grundstücksgrenze vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken; bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis an die Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.
<b>Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	sind bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden oder es sind Zuläufe zwischen Kontrollschacht und Grundstücksgrenze vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund; bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung

des Abwassers dienen (einschließlich Abwassersammelschacht), bis an die Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

<b>Kontrollschacht</b>	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
<b>Messschacht</b>	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
<b>Abwassersammelschacht</b>	(bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
<b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
<b>Fachlich geeigneter Unternehmer</b>	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue

Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt, das nicht gem. Abs. 6 von der Einleitungspflicht ausgenommen ist.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts, vorbehaltlich des Abs. 6, alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) <sup>1</sup>Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß (Bemessung nach ATV-Arbeitsblatt A 138) möglich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für Niederschlagswasser,

das für Zwecke der Gartenbewässerung gesammelt wird. <sup>3</sup>Nicht aber für Niederschlagswasser von Autowaschplätzen und gewerblichen Verkehrsflächen. <sup>4</sup>Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

<sup>5</sup>Der Verband kann die Einleitung von Niederschlagswasser im Einzelfall oder allgemein anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. <sup>6</sup>Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- der Verband Anlagen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser bereithält oder
- die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder hydrogeologischen Gründen oder zum wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Mit Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstigen Einleitern, die sich nicht in den Rahmen dieser Satzung einordnen lassen (atypische Fälle), können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. <sup>2</sup>Der Verband kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder ein zusätzlicher Grundstücksanschluss erstellt werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung durch den Verursacher vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden; gleiches gilt, wenn durch Aufteilung eines Grundstückes (§ 2 Abs. 1) zwei oder mehrere Grundstücke geschaffen werden und hierfür auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich ein oder mehrere Grundstücksanschlüsse zusätzlich erstellt werden sollen.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Eigentümer, dessen Grundstück durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung erschlossen ist bzw. in nächster Zeit erschlossen wird, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind bzw. erforderlich werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die nachträgliche Errichtung von Kontrollschächten, wenn der Verband sie für notwendig erachtet.
- (4) <sup>1</sup>Abdeckungen von Kontrollschächten sollen jederzeit ungehindert zugänglich sein (die Lage der Schächte ist vom Grundstückseigentümer zu dokumentieren) bzw. sind nach Aufforderung des Verbandes vom Grundstückseigentümer freizulegen. <sup>2</sup>Zusätzliche Aufwendungen bei Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Kontrollschächten wegen deren Verdeckung bzw. unbekannter Lage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

- (2) <sup>1</sup> Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.  
<sup>2</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage, Sickeranlagen und die Abwasserbehandlungsanlage sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.  
<sup>3</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass ein Messschacht nach Vorgaben des Verbandes und auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Verband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen (gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die zuständige Gemeinde):
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, der Anlagen zur Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte, Gefälle und Material der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- <sup>2</sup>Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

<sup>3</sup>Die Pläne haben den Planmustern nach DIN 1986 zu entsprechen. <sup>4</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

<sup>5</sup>Der Verband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) <sup>1</sup>Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Verband entweder schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück oder leitet die Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die zuständige Gemeinde bzw. an die Baugenehmigungsbehörde weiter. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Andernfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>5</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung bzw. positiver Stellungnahme des Verbandes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit, Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verband kann die Verdeckung der Leitungen untersagen.  
<sup>2</sup>Innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen gem. Abs. 3 kann der Verband die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich untersagen.  
<sup>3</sup>In diesen Fällen setzt der Verband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasseranlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12 Überwachung

- (1) <sup>1</sup>Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verpflichtungen des Grundstückseigentümers durch andere Vorschriften zur Untersuchung der von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch fachlich geeignete Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit und Beseitigung von festgestellten Mängeln wird hingewiesen.  
<sup>2</sup>Der Verband kann jederzeit einen Dichtigkeitsnachweis für die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage bzw. für den vom Grundstückseigentümer (mit Genehmigung bzw. auf Anordnung des Verbandes oder widerrechtlich) selbst erstellten Grundstücksanschluss (oder Teile davon: z.B. Kontrollschacht) fordern.  
<sup>3</sup>Der Verband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.  
<sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Verband vorgelegt werden.
- (4) Für nach § 9 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13**

#### **Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- <sup>1</sup>Abflusslose Gruben und Sickeranlagen, die nicht der ordnungsgemäßen Versickerung von Niederschlagswasser dienen, sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.  
<sup>2</sup>Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

- (1) <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.  
<sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

## **§ 15**

### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
  3. radioaktive Stoffe;
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
  6. Grund- und Quellwasser;
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten;
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole, ausgenommen sind
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat,
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen;
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35° C ist,
  - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist;
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln;
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW;
  14. Abwasser, das bei einem oder mehreren Parametern von den Richtwerten des Anhangs A.1 des DWA-Merkblattes M 115-2 vom Juli 2005 ([www.dwa.de](http://www.dwa.de)) abweicht.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Verband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) <sup>1</sup>Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er dem Verband eine Beschreibung nebst Plänen in dreifacher Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Der Verband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Verband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

<sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.

<sup>2</sup>Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>4</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Verband vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Verband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug

dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen.<sup>2</sup> Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.<sup>3</sup> Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 5 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Verband die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Verbandes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  6. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung bzw. Anordnung durch den Verband den Grundstücksanschluss bzw. Teile davon (z.B. Kontrollschacht) selbst erstellt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22** **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

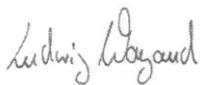
- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, 04.11.2015

**Abwasserbeseitigungsverband  
Ingolstadt-Süd**



Ludwig Wayand  
Verbandsvorsitzender